

Kunst **akademie**

Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Studiengang Freie Kunst an der
Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 86
DIE REKTORIN

Düsseldorf, 10.02.2026
der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195) in der jeweils geltenden Fassung hat die Kunstakademie Düsseldorf folgende Änderungsordnung erlassen:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf wird wie folgt geändert:

1. § 11 Meldung und Zulassung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Orientierungsbereichs gem. § 2 Abs. 2 gehören:

1. die erfolgreiche Teilnahme am künstlerisch-praktischen Studium im Orientierungsbereich,
2. die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Kunstgeschichte im Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Der Leistungsnachweis ist durch einen Seminarschein mit beglaubigtem Erfolgsprädikat (Leistungsnachweis) zu führen.

(2) Zum Klassenzugang kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife besitzt und den Nachweis der künstlerischen Eignung für Freie Kunst oder Kunsterziehung an der Kunstakademie Düsseldorf oder wer ohne den Nachweis der Hochschulreife den Nachweis der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf erbracht hat,
2. den Orientierungsbereich gemäß Absatz 1 erfolgreich absolviert hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Klassenzugang ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis in anderer geeigneter Form zu führen.

2. § 14 Meldung und Zulassung wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 1, Ziffer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

4.2 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums:

4.2.1 Grundstudium:

- Einführung in die Kunstgeschichte im Umfang von zwei Semesterwochenstunden gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 2
- eine weitere Einführung in ein anderes Fach des Fachbereichs kunstbezogene Wissenschaften im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (Philosophie, Soziologie, Pädagogik und Didaktik der Bildenden Künste); diese kann im Grund- oder Hauptstudium erbracht werden;

4.2.2 Hauptstudium:

- zwei Seminare in Kunstgeschichte im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden,
- mindestens zwei Seminare im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden aus den anderen Fächern des Fachbereichs kunstbezogene Wissenschaften, davon eins in Philosophie bzw. Poetik und künstlerischer Ästhetik.

Diese Nachweise sind jeweils durch einen Seminarschein mit beglaubigtem Erfolgsprädikat (Leistungsnachweis) zu erbringen.

b) A§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Antrag auf Zulassung zum künstlerischen Abschluss ist zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen schriftlich zu stellen.

c) A§ 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachschaftsrats I vom 26.01.2026 sowie des Fachschaftsrats II vom 20.01.2026.

Düsseldorf, den 10.02.2026

Die Rektorin der Kunstakademie Düsseldorf

Professorin Donatella Fioretti
(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor)